



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

6 Bs 136/22
14 E 2849/22

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 6. Senat, am 11. Oktober 2022 durch

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 24. August 2022 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, 46-jähriger iranischer Staatsangehöriger und stellvertretender Leiter des XXX, begehrt die vorläufige Sicherung seines Aufenthalts im Bundesgebiet nach seiner Ausweisung, der Ablehnung der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und der Androhung der Abschiebung in den Iran.

Der Antragsteller reiste am 15. Dezember 2016 mit einem Visum nach Deutschland ein. Die Antragsgegnerin erteilte ihm am 3. März 2017 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und verlängerte diese in der Folge, zuletzt am 13. Juni 2019 bis zum 14. Mai 2022.

Mit Schreiben vom 23. November 2021 machte das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber der Ausländerbehörde aufgrund von dargelegten Erkenntnissen zu Verbindungen des Antragstellers zur „Hizb Allah“ und Unterstützervereinen der „Hizb Allah“ in Deutschland, die den Terrorismus unterstützten, Sicherheitsbedenken gegen die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers geltend.

Nach Anhörung des Antragstellers wies die Antragsgegnerin ihn mit Ausweisungsverfügung vom 14. Juni 2022 nach § 53 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG aus dem Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes aus. Zudem lehnte sie die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ab und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an. Weiter erließ die Antragsgegnerin auf 20 Jahre ab nachgewiesener Ausreise befristete Einreise- und Aufenthaltsverbote aufgrund der Ausweisung und für den Fall der Abschiebung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz teilte der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 23. Juni 2022 weitere Erkenntnisse zur Unterstützung „Hizb Allah“-naher Vereine durch den Antragsteller mit.

Der Antragsteller erhob Widerspruch gegen die Ausweisungsverfügung und hat am 8. Juli 2022 beim Verwaltungsgericht Hamburg um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 24. August 2022 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, hinsichtlich der Anordnung bzw. der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausweisung sei der Antrag unzulässig. Dem Widerspruch komme bereits nach

§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, da die Ausweisung weder nach § 84 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes sofort vollziehbar noch von der Antragsgegnerin nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt worden sei.

Hinsichtlich der Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung unbegründet. Der Antragsteller habe voraussichtlich keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Dem dürfte der zwingende Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG entgegenstehen. Hier dürfte nach summarischer Prüfung in der Person des Antragstellers ein besonders schweres Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegen. Nach summarischer Prüfung habe der Antragsteller Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützten, nämlich die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine, unterstützt.

Die Antragsgegnerin habe nach summarischer Prüfung sowohl die „Hizb Allah“ als auch deren Unterstützervereine zutreffend als Vereinigungen eingeordnet, die im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG den Terrorismus unterstützten. Ausweislich des Verfassungsschutzberichts 2021 propagiere die „Hizb Allah“ den bewaffneten, auch mit terroristischen Mitteln geführten Kampf gegen Israel, auch außerhalb des Nahen Ostens. In Deutschland habe das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat gegen die „Hizb Allah“ mit Verfügung vom 26. März 2020 ein Betätigungsverbot erlassen. Dieser Bewertung der „Hizb Allah“ bzw. ihres militärischen Flügels schließe sich die Kammer an. Dabei nehme die Kammer auch in den Blick, dass nach summarischer Prüfung nicht zwischen dem militärischen Flügel der „Hizb Allah“ und ihren übrigen Teilen zu trennen sei. Auch der mit Verfügung vom 19. Mai 2021 verbotene Verein „XXX e. V.“ habe nach summarischer Prüfung den Terrorismus unterstützt. Dieser Verein sei hochwahrscheinlich eine Ersatzorganisation für den rechtskräftig verbotenen Verein „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“, der die „Hizb Allah“ finanziell durch das Sammeln von Spenden unterstützt habe. Auch der Verein „XXX e. V.“ habe nach summarischer Prüfung Gelder für die „Hizb Allah“ gesammelt. Zwar dürften die von dem Verein „XXX e. V.“ gesammelten Spenden nicht unmittelbar an den militärischen Arm der „Hizb Allah“ geflossen sein, sondern über deren Unterstützervereine an die „Shahid-Stiftung“ bzw. vergleichbare Organisationen. Diese seien allerdings Teil des untrennbaren Gesamtgefüges der „Hizb Allah“. Darüber hinaus dürfte der Bremer „XXX e. V.“ ebenfalls in diesem Sinne den Terrorismus unterstützt haben. Die Freie Hansestadt Bremen habe diesen am 17. März 2022 verboten. Der Verein habe nach den im Rahmen des Eil-

verfahrens verfügbaren Informationen Spenden für den verbotenen Verein „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“ gesammelt und sich öffentlich positiv über einen aus Deutschland stammenden Kämpfer der „Hizb Allah“ geäußert.

Es lägen ausreichende Tatsachen vor, die die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der Antragsteller die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine unterstützt habe. Die Veröffentlichungen des Antragstellers auf seinem Facebook-Profil rechtfertigten die Schlussfolgerung, dass er mit der „Hizb Allah“ und ihren Zielen sympathisiere und diese aktiv unterstütze. So habe er sich bereits vor seiner Einreise in das Bundesgebiet auf Facebook positiv über die „Hizb Allah“ geäußert und deutlich werden lassen, dass er diese als legitimen Bestandteil der schiitischen Glaubensgemeinschaft ansehe, sowie auf seinem Profil ein Propagandavideo der „Hizb Allah“ verlinkt. Auch die vom Antragsteller nicht in Abrede gestellte Teilnahme am Quds-Tag in Berlin im Jahr 2018 spreche dafür, dass er die anti-israelische Position der „Hizb Allah“ unterstütze. Denn der Quds-Tag allgemein und insbesondere im Jahr 2018 sei nach Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz durch eine anti-israelische und antisemitische Ausrichtung gekennzeichnet gewesen. Die Teilnahme des Antragstellers dürfte geeignet gewesen sein, eine positive Außenwirkung im Hinblick auf die durch § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG missbilligten Ziele der „Hizb Allah“ zu entfalten. Weiterhin berücksichtige die Kammer als Indiztatsache, dass der Antragsteller nach summarischer Prüfung als stellvertretender Leiter des XXX in den iranischen Staatsapparat integriert sei, der seinerseits die „Hizb Allah“ in ihren anti-israelischen Bestrebungen unterstütze. Darüber hinaus nehme die Kammer im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung in den Blick, dass der Antragsteller bei der „XXX“ mehrfach Predigten bzw. Reden gehalten habe, zuletzt als „Ehrengast“. Diese Auftritte hätten sich nach summarischer Prüfung positiv auf die Aktionsmöglichkeiten dieses Vereins und der „Hizb Allah“ ausgewirkt und den Zusammenhalt dieser Vereinigungen gefördert und damit ihre potentielle Gefährlichkeit gefestigt. Hinsichtlich des Umstands, dass der Antragsteller nach summarischer Prüfung bei dem Verein „XXX e. V.“ im Mai 2019 eine Rede gehalten habe, würden die obigen Ausführungen entsprechend gelten. Auch dieser Verein habe Spenden für die „Hizb Allah“ gesammelt und diese Tätigkeit dürfte durch die positive Außenwirkung der Rede des Antragstellers begünstigt worden sein. Insbesondere dürfte der – an sich weltliche – Verein „XXX e. V.“ von der religiösen Autorität des Antragstellers profitiert haben.

Für den Antragsteller sei nach summarischer Prüfung erkennbar gewesen, dass sein Verhalten sich zumindest mittelbar positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der „Hizb Allah“ ausgewirkt habe. Maßgeblich sei nicht, ob der Antragsteller positive Kenntnis der genauen Hintergründe der Vereine gehabt habe, sondern ob für ihn erkennbar gewesen sei, dass diese Vereine Spenden für die „Hizb Allah“ sammeln würden. Hierfür sprächen erhebliche Umstände: Als stellvertretender Leiter des XXX dürften die Aktivitäten der „Hizb Allah“ und ihrer Spendensammelvereine für den Antragsteller zumindest erkennbar gewesen sein. Nach Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz sei im Februar 2019 ein hochrangiger Funktionär der „Hizb Allah“ im XXX zu Besuch gewesen, der als Angehöriger der „Abteilung für Außenangelegenheiten“ aufgetreten sei und sich als Verantwortlicher für die deutschen „Hizb Allah“-nahen Vereine ausgegeben habe. Dieser habe Gespräche mit der Führung des XXX geführt. Es erscheine fernliegend, dass der Antragsteller als stellvertretender Leiter des XXX nicht zumindest Kenntnis von diesem Besuch und seinen Hintergründen, insbesondere hinsichtlich der Spendensammelvereine, gehabt habe. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass allgemein bekannt gewesen sei, dass die „Hizb Allah“ sich derartiger Spendensammelvereine bediene, spätestens seit dem Verbot des „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“. Auch über die „XXX“ und ihre Verbindungen zur „Hizb Allah“ habe der Bremer Verfassungsschutz bereits seit 2018 berichtet. Anlässlich einer dortigen Durchsuchung am 30. April 2020 hätten auch überregionale Zeitungen über die „XXX“ berichtet. Spätestens bei seinem Auftritt am 10. Oktober 2021 dürfte der Antragsteller Kenntnis von den Verbindungen dieses Vereins zur „Hizb Allah“ gehabt haben. Selbst wenn der Antragsteller keine positive Kenntnis von diesen Verbindungen gehabt haben sollte, so seien sie für doch zumindest erkennbar gewesen. Das Vorbringen des Antragstellers in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2022 werte die Kammer als unsubstantiierte Schutzbehauptung. Bei einer Gesamtbetrachtung der Aktivitäten des Antragstellers erscheine es fernliegend, dass er tatsächlich keine Kenntnis der Hintergründe der betreffenden Vereine gehabt habe. Vielmehr spreche vieles dafür, dass er mit der „Hizb Allah“ sympathisiere und bewusst bei Vereinen aufgetreten sei, die Spenden für diese Vereinigung gesammelt hätten.

Der Antragsteller habe auch nicht von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand genommen. Dies dürfte ausgeschlossen sein, da er bestreite, überhaupt Kenntnis von den Hintergründen der Vereine, bei denen er als Redner aufgetreten sei, gehabt zu haben.

Desungeachtet liege nach summarischer Prüfung auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht vor. Zum einen dürfte – wie bereits ausgeführt – ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu bejahen sein. Daneben dürfte aber auch ein nicht benanntes Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 1 AufenthG bestehen. Der weitere Aufenthalt des Antragstellers gefährde nach summarischer Prüfung ein erhebliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Der Antragsteller sei nach summarischer Prüfung bei Vereinen aufgetreten, von denen sich herausgestellt habe, dass sie zur Finanzierung der „Hizb Allah“ beitragen. Darüber hinaus habe er zumindest im Jahr 2018 am Quds-Tag in Berlin teilgenommen. Dabei sei er – wie bereits ausgeführt – angesichts seiner hervorgehobenen Stellung innerhalb des XXX und der Bedeutung des XXX über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus eine Person von öffentlichem Interesse. Ein Ausbleiben einer aufenthaltsrechtlichen Reaktion auf dieses öffentlichkeitswirksame Fehlverhalten würde das internationale Ansehen Deutschlands beeinträchtigen und den Eindruck erwecken, dass Deutschland einen Rückzugsraum bzw. eine logistische Basis für terroristische Organisationen darstelle.

Die Abschiebungsandrohung sei bei summarischer Prüfung ebenfalls rechtmäßig.

Im Übrigen käme auch wenn die Erfolgsaussichten des Widerspruchs als offen anzusehen wären, dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers bei der dann vorzunehmenden Folgenabwägung kein Vorrang vor dem – durch die gesetzgeberische Wertung der fehlenden aufschiebenden Wirkung verstärkten – Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zu.

Gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts wendet sich der Antragsteller mit der am 5. September 2022 erhobenen und am 14. September 2022 begründeten Beschwerde.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 24. August 2022 ist zulässig (hierzu 1.), aber unbegründet (hierzu 2.).

1. Die gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO fristgerecht eingelegte und gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 3 VwGO fristgerecht begründete Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerdebegründung enthält zwar nicht ausdrücklich einen bestimmten Antrag. Der dem Wortlaut des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nach gebotene bestimmte Antrag, der sich aus dem Antrag auf Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses und dem

Sachantrag zusammensetzen hat, hat die Funktion, das Rechtsschutzziel klar herauszuarbeiten und ist daher regelmäßig förmlich zu stellen. Dies ist besonders bedeutsam im Hinblick auf die Begrenzung des Prüfungsumfangs auf die dargelegten Gründe nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO (Rudisile, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Werkstand: 42. EL Februar 2022, § 146 Rn. 13c). Allerdings kann sich der Beschwerdeantrag ausnahmsweise auch sinngemäß aus der Beschwerdebegründung ergeben. Dem Antragserfordernis nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO ist auch dann genügt, wenn das Ziel der Beschwerde aus der Tatsache ihrer Einlegung allein oder in Verbindung mit der Beschwerdebegründung erkennbar ist. Entscheidend ist, dass das Rechtsschutzziel des Beschwerdeführers unzweifelhaft feststeht (OVG Hamburg, Beschl. v. 11.8.2022, 6 Bs 99/22, n. v.; Beschl. v. 3.12.2002, 3 Bs 253/02, NordÖR 2003, 303, juris Rn. 1). Dies ist hier der Fall.

Das Beschwerdevorbringen ist gemäß den §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO sachdienlich dahingehend auszulegen, dass die Beschwerde neben der Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 24. August 2022 auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung seines Aufenthaltstitels und die Abschiebungsandrohung gerichtet ist. Hingegen ist nicht anzunehmen, dass der Antragsteller im Beschwerdeverfahren darüber hinaus die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausweisung begehrt. Ein solches Rechtsschutzziel, das mangels sofortiger Vollziehbarkeit der Ausweisung kraft Gesetzes oder Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Antragsgegnerin unzulässig wäre, lässt sich der Beschwerde und ihrer Begründung nicht entnehmen. Der Antragsteller ist den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Unzulässigkeit eines solchen Antrags nicht entgegengetreten.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die mit der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, die das Beschwerdegericht vorliegend gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfen hat, rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 24. August 2022 zu ändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung seines Aufenthaltstitels und die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Das Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO verlangt von dem Beschwerdeführer, konkret zu erläutern, aus welchen Gründen der angegriffene Beschluss fehlerhaft und daher abzuändern ist. Die Beschwerdebegründung hat sich dabei mit der Argumenta-

tion des Verwaltungsgerichts auseinanderzusetzen. Es genügt daher nicht, auf das erstinstanzliche Vorbringen pauschal Bezug zu nehmen oder lediglich zu wiederholen, ohne auf die tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts einzugehen. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung verlangt vielmehr, dass der Beschwerdeführer aufzeigt, wo und weshalb die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus seiner Sicht überprüfungsbedürftig ist. Hierfür muss er die Begründung des Verwaltungsgerichts aufgreifen und konkret darlegen, weshalb er diese für unrichtig hält. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Bei der Bestimmung der inhaltlichen Voraussetzungen, die die Beschwerdebegründung erfüllen muss, ist das in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantierte Recht auf effektiven Rechtsschutz zu wahren und dürfen die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden (vgl. insgesamt: Wysk, VwGO, 3. Auflage 2020, § 146 Rn. 24 f. m.w.N.; VGH München, Beschl. v. 7.12.2006, 11 CS 06.2450, BayVBl 2007, 241, juris Rn. 14; Beschl. v. 16.1.2003, 1 CS 02.1922, NVwZ 2003, 632, juris Rn. 17; VGH Mannheim, Beschl. v. 8.11.2004, 9 S 1536/04, NVwZ-RR 2006, 74, juris Rn. 2; Beschl. v. 12.4.2002, 7 S 653/02, NVwZ 2002, 883, juris Rn. 6). Ist die angefochtene Entscheidung auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, so muss gegen jeden dieser Erwägungen dargelegt werden, aus welchen Gründen der angegriffene Beschluss fehlerhaft und daher abzuändern ist (vgl. Wysk, a.a.O., § 124a Rn. 33). Gemessen an diesen Anforderungen hat der Antragsteller mit der Beschwerde nicht dargelegt, dass der angefochtene Beschluss abzuändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung seines Aufenthaltstitels und die Abschiebungsandrohung anzuordnen wäre.

a) Ohne Erfolg wendet sich der Antragsteller gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stehe der zwingende Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG entgegen, da nach summarischer Prüfung ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bestehe, weil der Antragsteller nach summarischer Prüfung Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützten, nämlich die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine, unterstützt habe.

aa) Hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichts dazu, dass die Antragsgegnerin nach summarischer Prüfung sowohl die „Hizb Allah“ als auch deren Unterstützervereine „XXX e. V.“ und „XXX e. V.“ zutreffend als Vereinigungen eingeordnet habe, die im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG den Terrorismus unterstützten, führt der Antragsteller zunächst aus, er könne die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes allenfalls mit Nichtwissen bestreiten (Beschwerdebegründung S. 3). Weiter macht er hinsichtlich der XXX geltend, es dürfe angezweifelt werden, ob der Bericht des Verfassungsschutzes tatsächlich richtig sei. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat habe mit Schreiben vom 2. Februar 2022 mitgeteilt, dass der Verdacht gegenüber dem „XXX e. V.“, Teilorganisation der „Hizb Allah“ zu sein, nicht habe erhärtet werden können (Beschwerdebegründung S. 5). Er habe zu den vom Verwaltungsgericht genannten Quellen, wie beispielsweise dem zitierten Verfassungsschutzbericht 2021, S. 99, Schreiben des LfV vom 23. November 2021, S. 137 der Sachakte, und vom 23. Juni 2022, keinen Zugang. Diese Berichte seien ihm nicht zur Verfügung gestellt worden und könnten nicht überprüft werden (Beschwerdebegründung S. 5). Mit diesen Ausführungen dringt der Antragsteller nicht durch.

Der Antragsteller setzt sich nicht im gebotenen Maße mit der ausführlichen Argumentation des Verwaltungsgerichts dazu auseinander, weshalb es davon ausgehe, dass die Antragsgegnerin nach summarischer Prüfung sowohl die „Hizb Allah“ als auch deren Unterstützervereine „XXX e. V.“ und „XXX e. V.“ zutreffend als Vereinigungen eingeordnet habe, die im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG den Terrorismus unterstützten (BA S. 11-14). Hinsichtlich des Vereins „XXX e. V.“ ist das Verwaltungsgericht zudem nicht von einem Verbot durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, sondern durch die Freie Hansestadt Bremen ausgegangen (BA S. 13 f.). Dies steht zur Einstellung des beim Bundesministerium des Innern und für Heimat geführten vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren, da der Verdacht, Teilorganisation der „Hizb Allah“ zu sein, nicht habe erhärtet werden können, nicht im Widerspruch.

Sofern der Verweis darauf, dass ihm vom Verwaltungsgericht zitierte Berichte hinsichtlich des „XXX e. V.“ nicht zur Verfügung gestellt worden seien und nicht überprüft werden könnten, als Gehörsrüge zu verstehen sein sollte, griffe dies ebenfalls nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat insoweit unter Angabe einer Internetseite auf eine Pressemitteilung des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen vom 17. März 2022 sowie auf den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 99, des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen

verwiesen, der ebenfalls im Internet öffentlich zugänglich ist. Weiter hat sich das Verwaltungsgericht auf die Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg vom 23. November 2021 und vom 23. Juni 2022 in den Sachakten gestützt. Auch insoweit ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin am 4. Juli 2022 die Einsichtnahme in die Ausländerakte beantragt. Am 11. Juli 2022 hat die Antragsgegnerin ihm die beantragte Akteneinsicht gewährt. In der Folge hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 12. August 2022 den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber dem Verwaltungsgericht begründet, ohne zu rügen, dass die von der Antragsgegnerin gewährte Akteneinsicht unvollständig gewesen wäre. Hierzu hätte Veranlassung bestanden, wenn ihm die Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht zugänglich gemacht worden wären, da die Antragsgegnerin bereits in der Ausweisungsverfügung vom 14. Juni 2022 auf die Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 23. November 2021 verwiesen hatte, dem Antragsteller also bekannt gewesen sein musste, dass es eine solche gab. Im Übrigen hat sich der Antragsteller im Schriftsatz vom 12. August 2022 ausdrücklich mit dem „Bericht der Sicherheitsbehörden“ (Bl. 30 d. A.) und den „internen Meldungen des Verfassungsschutzes“ (Bl. 31 d. A.) auseinandergesetzt. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 11. Juli 2022, der auch dem Antragsteller übersandt wurde, mitgeteilt hatte, dass dem Gericht die Ausländerakte, bestehend aus einem Ausdruck der elektronischen Akte, übersandt werde. Gegenüber dem Verwaltungsgericht hat der Antragsteller die Einsichtnahme in die Ausländerakte aber nicht beantragt.

bb) Zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichts dazu, dass ausreichende Tatsachen vorlägen, die die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der Antragsteller die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine unterstützt habe, macht der Antragsteller geltend, er habe zu keinem Zeitpunkt wissentlich an Unterstützungshandlungen terroristischer Aktivitäten teilgenommen (Beschwerdebegründung S. 3). Mit diesem Ausgangspunkt und dem darauf aufbauenden Vortrag verfehlt er den anzuwendenden Prüfungsmaßstab.

Das Verwaltungsgericht hat den sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Prüfungsmaßstab zutreffend dargestellt (BA S. 14 f.). Danach erfasst die individuelle Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder einer Vereinigung, die eine terroristische Vereinigung unterstützt, alle Verhaltensweisen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeit der Vereinigung auswirken. Darunter kann die Mit-

gliedschaft in der terroristischen oder in der unterstützenden Vereinigung ebenso zu verstehen sein wie eine Tätigkeit für eine solche Vereinigung ohne gleichzeitige Mitgliedschaft. Auch die bloße Teilnahme an Demonstrationen oder anderen Veranstaltungen kann eine Unterstützung in diesem Sinne darstellen, wenn sie geeignet ist, eine positive Außenwirkung im Hinblick auf die durch § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG missbilligten Ziele zu entfalten. Auf einen nachweisbaren oder messbaren Nutzen für diese Ziele kommt es nicht an, ebenso wenig auf die subjektive Vorwerfbarkeit der Unterstützungshandlungen. Im Hinblick auf den Schutz der Meinungsfreiheit und das Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit des Einzelnen erfüllen allerdings solche Handlungen den Tatbestand der individuellen Unterstützung nicht, die erkennbar nur auf einzelne, mit terroristischen Zielen und Mitteln nicht im Zusammenhang stehende – etwa humanitäre oder politische – Ziele der Vereinigung gerichtet sind. Für den Ausländer muss schließlich die eine Unterstützung der Vereinigung, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit bezweckende Zielrichtung seines Handelns erkennbar und ihm deshalb zurechenbar sein. Auf eine darüber hinaus gehende innere Einstellung des Ausländers kommt es nicht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 3.16, BVerwGE 157, 325, juris Rn. 31).

(1) Hinsichtlich der Annahme des Verwaltungsgerichts, es lägen im Hinblick auf Veröffentlichungen auf dem Facebook-Profil des Antragstellers, die Teilnahme am Quds-Tag in Berlin im Jahr 2018, den Umstand, dass der Antragsteller als stellvertretender Leiter des XXX in den iranischen Staatsapparat integriert sei, der eng mit der „Hizb Allah“ verbunden sei, mehrfache Reden bzw. Predigten beim Verein „XXX e. V.“ und eine Rede beim Verein „XXX e. V.“ ausreichende Tatsachen vor, die die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der Antragsteller die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine unterstützt habe, trägt der Antragsteller vor, der Facebook-Eintrag vom 23. November 2016 stamme aus der Zeit vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Er habe die vorgeworfene Bewegung genannt, aber auch viele andere unterschiedlichste Strömungen aus Bahrain, Nigeria und Pakistan. Im Zentrum des Eintrags stehe, es sei bemerkenswert, dass solch unterschiedliche Gruppierungen sich gemeinsam und in absoluter Vereinbarkeit versammelten. Der ausschlaggebende Punkt dafür sei, dass er den alljährlichen Trauergedenktag für den Enkelsohn des Propheten Muhammad als Theologe referiert habe. Als Theologe sehe er seine Aufgabe darin, nach Frieden und Harmonie zu suchen. Dabei sympathisiere er nicht mit solchen Gruppierungen und sehe diese schon gar nicht als integralen Bestandteil der schiitischen Glaubensfamilie (Beschwerdebegründung S. 3). Er mache zudem darauf aufmerksam, dass er zu keinem Zeitpunkt einen militärisch operierenden Zweig der erwähnten Gruppen

gemeint habe. Es sei ihm ausschließlich um die Teile der Gruppen gegangen, die eine gesellschaftliche Funktion hätten (Beschwerdebegründung S. 4). Der Verein „XXX e. V.“ sei zum Zeitpunkt seiner Predigt nicht verboten gewesen. Hätte er gewusst, dass der Verein Gelder für terroristische Zwecke verwende, wäre er der Einladung nicht gefolgt. Auch die Schlussfolgerung, seine Predigt hätte mittelbar zu einer finanziellen Unterstützung terroristischer Aktivitäten beigetragen, weise er von sich. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Theologe habe er keine Kenntnis von der Verwaltung bzw. der Verwendung von Spendengeldern anderer Vereine. Der Vortrag bei der XXX sei nicht im Rahmen einer Einladung als Ehren-gast, sondern als Theologe erfolgt. Inhalt der Rede sei der koranische und biographische Bezug zum Propheten Mohammad gewesen (Beschwerdebegründung S. 4). Hinsichtlich der Teilnahme an der Demonstration anlässlich des Al-Quds-Tags in Berlin sei noch einmal ausgeführt, dass er lediglich stiller Teilnehmer gewesen sei und keine Beiträge oder Parolen von sich gegeben habe. Es habe sich um eine genehmigte Demonstration gehandelt. Aus der Teilnahme an einer genehmigten Demonstration dürfe nicht auf die Gesinnung der Demonstrationsteilnehmer geschlossen werden (Beschwerdebegründung S. 6). Ihm würden Äußerungen, deren Inhalt verwerflich wäre, nicht vorgeworfen (Beschwerdebegründung S. 7). Weiter macht der Antragsteller geltend, er gehöre keiner Vereinigung an, die den Terrorismus unterstütze, sondern ausschließlich dem nicht verbotenen XXX (Beschwerdebegründung S. 2), ihm würden etwaige Straftaten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht angelastet (Beschwerdebegründung S. 3), der Verein „XXX e. V.“ in Dortmund sei nicht verboten worden und dürfe von ihm „geliked“ werden (Beschwerdebegründung S. 4), er selbst habe zu keinem Zeitpunkt einen Spendenaufruf ausgesprochen (Beschwerdebegründung S. 4), er bestreite, sich zu irgendeinem Zeitpunkt positiv über einen aus Deutschland stammenden Kämpfer der „Hizb Allah“ geäußert zu haben (Beschwerdebegründung S. 5), und es gehe im Kern nur um den Vorwurf, dass er Antisemit sei, was er ausdrücklich von sich weise (Beschwerdebegründung S. 6). Dieser Vortrag erschüttert die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht.

(a) Was die Veröffentlichungen auf seinem Facebook-Profil betrifft, geht der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung nicht darauf ein, dass er dort nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts ein Propagandavideo der „Hizb Allah“ verlinkt habe (BA S. 16). Soweit er sich gegen die Einordnung des Eintrags vom 22. November 2016 durch das Verwaltungsgericht wendet, damit habe er deutlich gemacht, dass er die „Hizb Allah“ als legitimen Bestandteil der schiitischen Glaubensgemeinschaft ansehe, ist seine Argumentation nicht nachvollziehbar. Denn wenn er es bemerkenswert findet, dass die „Hizb Allah“ sich

mit vielen anderen schiitischen Strömungen „in absoluter Vereinbarkeit versammeln“ kann, wie er selbst schreibt, kann daraus geschlossen werden, dass er die „Hizb Allah“ als legitimen Bestandteil der schiitischen Glaubensgemeinschaft sieht. Soweit der Antragsteller darauf verweist, zu keinem Zeitpunkt einen militärisch operierenden Zweig der erwähnten Gruppen gemeint zu haben, sondern ausschließlich die Teile der Gruppen, die eine gesellschaftliche Funktion hätten, verkennt er, dass seine subjektive Motivation insoweit nicht maßgebend ist. Zudem setzt er sich nicht mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinander, dass nach summarischer Prüfung nicht zwischen dem militärischen Flügel der „Hizb Allah“ und ihren übrigen Teilen zu trennen sei (s. auch BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4.15, BVerwGE 153, 211, juris Rn. 31).

(b) Der Umstand, dass der „XXX e. V.“ zum Zeitpunkt der Predigt des Antragstellers noch nicht verboten war, steht der Einordnung der Predigt als individuelle Unterstützung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht entgegen. Auf die Kenntnis des Antragstellers von der Verwendung der Vereinsgelder kommt es auch insoweit nicht an. Soweit der Antragsteller die Schlussfolgerung zurückweist, seine Predigt hätte mittelbar zu einer finanziellen Unterstützung terroristischer Aktivitäten beigetragen, setzt er sich nicht mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinander, auch dieser Verein habe Spenden für die „Hizb Allah“ gesammelt und diese Tätigkeit dürfte durch die positive Außenwirkung der Rede des Antragstellers begünstigt worden sein. Insbesondere dürfte der – an sich weltliche – Verein „XXX e. V.“ von der religiösen Autorität des Antragstellers profitiert haben. Soweit der Antragsteller auf den Inhalt seiner Predigt bei der XXX verweist, der im koranischen und biographischen Bezug zum Propheten Mohammad bestand habe, ist dies zur Erschütterung der Argumentation des Verwaltungsgerichts ebenfalls nicht geeignet, da dieses von einer positiven Außenwirkung des Auftritts des Antragstellers, der geeignet gewesen sei, die logistische Basis der „Hizb Allah“ und insbesondere ihre Finanzierung über die Einnahmen von Spenden zu stärken, ausdrücklich „unabhängig vom Inhalt seiner Rede bzw. Predigt“ ausgegangen ist (BA S. 19).

(c) Auch das Beschwerdevorbringen zur Teilnahme an der Demonstration anlässlich des Quds-Tags in Berlin ist nicht geeignet, die Argumentation des Verwaltungsgerichts zu erschüttern. Auch die bloße Teilnahme an Demonstrationen kann eine Unterstützung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG darstellen, wenn sie geeignet ist, eine positive Außenwirkung im Hinblick auf die durch § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG missbilligten Ziele zu entfalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 3.16, BVerwGE 157, 325, juris Rn. 31). Das

Verwaltungsgericht ist selbst davon ausgegangen, dass nach vorläufiger Würdigung keine Erkenntnisse dafür vorlägen, dass der Antragsteller sich über die bloße Teilnahme am Quds-Tag an dieser Veranstaltung beteiligt habe, aber auch seine bloße Anwesenheit auf dieser Veranstaltung als hervorgehobene Persönlichkeit der schiitisch-islamischen Gemeinschaft in Deutschland und Europa die anti-israelischen Ziele der Veranstaltung legitimiert haben dürfte (BA S. 16). Damit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.

(d) Der weitere Beschwerdevortrag, er gehöre keiner Vereinigung an, die den Terrorismus unterstütze, sondern ausschließlich dem nicht verbotenen XXX (Beschwerdebegründung S. 2), ihm würden etwaige Straftaten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht angelastet (Beschwerdebegründung S. 3), der Verein „XXX e. V.“ in Dortmund sei nicht verboten worden und dürfe von ihm „geliked“ werden (Beschwerdebegründung S. 4), er selbst habe zu keinem Zeitpunkt einen Spendenaufruf ausgesprochen (Beschwerdebegründung S. 4) und er bestreite, sich zu irgendeinem Zeitpunkt positiv über einen aus Deutschland stammenden Kämpfer der „Hizb Allah“ geäußert zu haben (Beschwerdebegründung S. 5), ist zur Erschütterung der Argumentation des Verwaltungsgerichts ungeeignet, da dieses im angefochtenen Beschluss gegenteilige Annahmen nicht getroffen hat. Auch die vom Antragsteller geäußerte Auffassung, es gehe im Kern nur um den Vorwurf, dass er Antisemit sei, was er ausdrücklich von sich weise (Beschwerdebegründung S. 6), ist unzutreffend. Maßgebend ist hinsichtlich des vom Verwaltungsgericht angenommenen Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vielmehr, ob der Antragsteller Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützten, nämlich die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine, unterstützt hat.

(2) Hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichts dazu, für den Antragsteller als stellvertretender Leiter des XXX sei nach summarischer Prüfung erkennbar gewesen, dass sein Verhalten sich zumindest mittelbar positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der „Hizb Allah“ ausgewirkt habe, macht dieser geltend, der Vorwurf, er hätte sich erkundigen und selbst Erkenntnisse treffen können, erweise sich als fehlerhaft (Beschwerdebegründung S. 5). Näher führt der Antragsteller aus, beim XXX handele es sich um eines der größten islamischen Zentren in Deutschland und Europa. Täglich kämen über eintausend Besucher in die Moschee. Es sei ihm im Rahmen seiner Funktion als Gelehrter kaum möglich, jede einzelne Person und deren Funktion zu überprüfen. Einen putativen Kontakt zu etwaigen Funktionären, welche hisbollahnah seien, lehne er vehement ab (Beschwerdebegründung S. 5). Dieser Vortrag greift nicht durch.

Der Antragsteller setzt sich bereits nicht im gebotenen Maße mit der ausführlichen Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, weshalb für ihn erkennbar gewesen sei, dass sich sein Verhalten zumindest mittelbar positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der „Hizb Allah“ ausgewirkt habe. Das Verwaltungsgericht hat u. a. darauf abgestellt, es sei allgemein bekannt gewesen, dass die „Hizb Allah“ sich Spendensammelvereinen bediene, spätestens seit dem Verbot des „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“. Auch über die „XXX“ und ihre Verbindungen zur „Hizb Allah“ habe der Bremer Verfassungsschutz bereits seit 2018 berichtet. Anlässlich einer dortigen Durchsuchung am 30. April 2020 hätten auch überregionale Zeitungen über die „XXX“ berichtet. Damit setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht auseinander.

Soweit der Antragsteller vorträgt, die große Besucheranzahl des XXX ermögliche es ihm nicht, jede einzelne Person und deren Funktion zu überprüfen, und einen putativen Kontakt zu etwaigen Funktionären, welche hisbollahnah seien, lehne er vehement ab, vermag dies die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht zu erschüttern, es erscheine fernliegend, dass der Antragsteller als stellvertretender Leiter des XXX nicht zumindest Kenntnis vom Besuch eines hochrangigen Funktionärs der „Hizb Allah“ im Februar 2019 im XXX und seinen Hintergründen, insbesondere hinsichtlich der Spendensammelvereine, gehabt habe. Der Antragsteller stellt mit seinem Beschwerdevorbringen nicht in Abrede, von einem solchen Treffen und den Hintergründen Kenntnis gehabt zu haben. Zudem dürfte der Besuch eines hochrangigen Funktionärs der „Hizb Allah“ nicht mit dem der üblichen Besucher der Moschee vergleichbar sein.

cc) Das Beschwerdevorbringen erschüttert zudem nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller habe nicht von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand genommen, indem er unter Verweis auf eine vorgelegte eidesstattliche Versicherung vorbringt, er distanzieren sich glaubhaft von dem ihm vorgeworfenen Fehlverhalten und das letzte vorgeworfene Verhalten liege fast ein Jahr zurück (Beschwerdebegründung S. 7).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die auch das Verwaltungsgericht verwiesen hat (BA S. 22), ist entscheidend, ob im maßgebenden Beurteilungszeitpunkt von dem Ausländer eine gegenwärtige Gefährlichkeit ausgeht. Allein der Umstand, dass die Unterstützungshandlungen schon mehrere Jahre zurückliegen, genügt nicht, um das in der Person des Ausländers zutage getretene Gefahrenpotential als nicht mehr gegeben anzusehen. Sowohl ein Abstandnehmen als auch ein Distanzieren setzen voraus, dass äußerlich feststellbare Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen,

dass der Ausländer seine innere Einstellung verändert hat und auf Grund dessen künftig von ihm keine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mehr ausgeht. Das Erfordernis der Veränderung der inneren Einstellung bedingt es, dass der Ausländer in jedem Fall einräumen muss oder zumindest nicht bestreiten darf, in der Vergangenheit durch sein Handeln die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet zu haben (BVerwG, Beschl. v. 25.4.2018, 1 B 11.18, juris Rn. 12 m.w.N.).

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass diese Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Der Antragsteller erklärt zwar, sich von dem ihm vorgeworfenen Fehlverhalten zu distanzieren. Er bestreitet aber weiterhin, in der Vergangenheit durch sein Handeln die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet zu haben. Äußerlich feststellbare Umstände, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er seine innere Einstellung verändert hat und auf Grund dessen künftig von ihm keine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mehr ausgeht, zeigt er nicht auf.

b) Gegen die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, nach summarischer Prüfung liege zudem die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch deshalb nicht vor, da ein nicht benanntes Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 1 AufenthG bestehen dürfte, weil der weitere Aufenthalt des Antragstellers nach summarischer Prüfung ein erhebliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland gefährde, wendet der Antragsteller sich jedenfalls nicht ausdrücklich. Sofern sich sein Vorbringen auch gegen die den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 1 AufenthG ebenfalls zugrundeliegende Annahme richten sollte, er sei nach summarischer Prüfung bei Vereinen aufgetreten, von denen sich herausgestellt habe, dass sie zur Finanzierung der „Hizb Allah“ beitrügen, greift dies nach den obigen Ausführungen nicht durch. Soweit der Antragsteller Ausführungen zur Wirksamkeit der Ausweisung macht, die einem Einreise- und Aufenthaltsbegehren entgegenstünden (Beschwerdebegründung S. 7), liegt dies neben der Sache, da das Verwaltungsgericht nicht angenommen hat, dass einem Anspruch des Antragstellers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis die Wirksamkeit der verfügten Ausweisung entgegensteht, sondern das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sowie nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 53 Abs. 1 AufenthG.

c) Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung selbständig tragend auch darauf gestützt, dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes selbst dann

abzulehnen wäre, wenn die Erfolgsaussichten des Widerspruchs als offen anzusehen wären, da dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers bei der dann vorzunehmenden Folgenabwägung kein Vorrang vor dem – durch die gesetzgeberische Wertung der fehlenden aufschiebenden Wirkung verstärkten – Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zukäme. Dem ist die Beschwerde nicht entgegengetreten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.